



Sitzungsvorlage

B 2024/600/5906
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt Frau Bettina Jathe
Telefon 02522 / 72-436
E-Mail bettina.jathe@oelde.de

1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lette – Pflege- und Wohngemeinschaft“

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	04.12.2024
Rat	Entscheidung	16.12.2024

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die 1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lette – Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde.

Sachverhalt

Mit dem o. g. Städtebaulichen Vertrag ist zwischen den Vertragsparteien die Erschließung sowie die Bebauung des Vertragsgebietes mit einer Pflege- und Betreuungseinrichtung mit ambulanten Wohngruppen, Tagespflege und betreutem Wohnen vereinbart worden. Die Fertigstellung, d. h. erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage sowie des Gebäudes soll laut Städtebaulichem Vertrag bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Mit dem Bau des Projektes wurde bereits begonnen. Da der anfänglich vorgesehene Betreiber der Pflege- und Betreuungseinrichtung zwischenzeitlich insolvent ist und sich die Suche nach einem Ersatzbetreiber schwierig und zeitaufwändig gestaltete, hat sich der Baufortschritt verzögert. Nunmehr wurde ein neuer Betreiber gefunden und die Bauarbeiten wieder aufgenommen.

Die vertraglich vereinbarte Frist zur Fertigstellung des Gesamtprojektes bis zum 31.12.2024 kann jedoch nicht mehr eingehalten werden. Folglich ist die u. a. in § 5 des ursprünglich notariell beurkundeten Städtebaulichen Vertrages ausgewiesene Frist für die Fertigstellung von Straßenendausbau und Pflege- und Betreuungseinrichtung um 1 Jahr zu verlängern.

Hierzu ist der Städtebauliche Vertrag zu ändern. Die bereits unterzeichnete 1. Änderungsvereinbarung liegt anbei. Ihre Wirksamkeit steht unter der aufschiebenden Bedingung eines entsprechenden Ratsbeschlusses sowie der Vorlage von Bankbestätigungen, dass die bisher abgegebenen Vertragserfüllungsbürgschaften auch den zeitlich nach hinten verlängerten Endausbauzeitraum mit abdecken.

Anlage

1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lette – Pflege- und Wohngemeinschaft“